

Dienststelle:

Gemeinde Irschenberg

Kirchplatz 2
83737 Irschenberg



Ort, Tag:

Irschenberg, den 24.09.2019

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Sperlasberg“

I.) Der Gemeinderat der Gemeinde Irschenberg hat am 15.04.2019 die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Sperlasberg“ beschlossen. Es soll die baurechtliche Zulässigkeit für den Neubau von 2 Wohnungen als Hauserweiterung des Bestandsgebäudes auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 3267 Gemarkung Irschenberg geschaffen werden.

II.) Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ergibt sich aus nebenstehendem Lageplan.

Mit der Änderung der Außenbereichssatzung wurde das Architekturbüro Joachim Staudinger aus Miesbach-Parsberg beauftragt.



III.) Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.09.2019 gebilligte Planentwurf liegt in der Zeit

vom 02.10.2019 bis 04.11.2019

in der Gemeindeverwaltung Irschenberg im Bauamt (Rathaus, Zimmer 2) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. *Der Planentwurf vom 09.09.2019 mit Begründung ist zudem auf der Homepage der Gemeinde Irschenberg (<https://www.irschenberg.de/bauen-und-wohnen>) veröffentlicht.* Während der Auslegungsfrist können von den Bürgern Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde vorgebracht werden.

Das Verfahren zur Änderung der Außenbereichssatzung Sperlasberg wird als vereinfachtes Verfahren § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gleichfalls abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können

Gemeinde Irschenberg, 24.09.2019



Klaus Meixner

Klaus Meixner,
1. Bürgermeister

Angeheftet am:

24.9.19

Abgenommen am: